



Semmer Spedition GmbH



Niederwinkling – Bitterfeld - Hamburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Soweit die zwingend geltenden gesetzlichen Regelungen oder bei grenzüberschreitenden Beförderungen die zwingenden Regelungen internationaler Übereinkommen (z. B. CMR) nicht abschließend sind, gelten lückenfüllend die nachfolgenden Regelungen als vereinbart. Soweit auch diese nicht abschließend sind, gelten lückenfüllend zunächst die Regelungen des HGB und dann des BGB. Andere Bedingungen, mit Ausnahme zwingend geltender Vorschriften, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Bedingungen angenommen.

II. Voraussetzungen

1. Sie sichern zu, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Beförderung (§§ 3, 6 GüKG, Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) zu erfüllen sowie im Falle von Kabotage die Kabotagebestimmungen einzuhalten. Sie haben uns vor Vertragsbeginn eine Kopie Ihrer Transportlizenz national und, sofern erforderlich, international vorzulegen und im Fahrzeug eine entsprechende Ausfertigung der Lizenz mitzuführen. Sie haben uns ferner umgehend zu informieren, wenn behördliche Auflagen, Verfügungen, Bescheide oder ähnliches die Zusammenarbeit gefährden oder unmöglich machen. Hierzu zählen z.B. der Entzug der EU-Lizenz sowie eine Einschränkung der Transportversicherung durch den Versicherer. Sie sind ferner verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 7a GüKG mindestens im Umfang der vereinbarten Höchsthaftung (s. Ziffer VI.) abzuschließen und diese während der Dauer der Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten. Sie haben uns auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

2. Sie sind verpflichtet, Fahrpersonal aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen und haben dafür Sorge zu tragen, dass das ausländische Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Sie haben uns alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten haben Sie auch in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, welche die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen. Sie sind zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer verpflichtet. Sie sichern zu, die Regelungen des § 7 c GüKG strikt einzuhalten.

3. Sie sichern zu, Ihren Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und keine Unternehmer einzusetzen, von denen Sie sich nicht im Vorfeld vergewissert haben, dass diese ihren Mitarbeitern ebenfalls den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit sowie die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten) einhält.

4. Sie haben das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Sofern Sie die Be- und Entladung nicht selbst vornehmen, haben Sie bzw. das eingesetzte Fahrpersonal diese entsprechend zu überwachen. Das zu transportierende Gut muss auf der Ladefläche so verstaut und befestigt werden, dass es nicht durch normale beförderungsbedingte Einflüsse geschädigt wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel und Ladungssicherungseinrichtungen (z. B. Spanngurte, Antirutschmatten, Kantenschoner, Spannbretter, etc.) bereitzuhalten. Ferner haben Sie für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

Sie haben dafür zu sorgen, dass das max. zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten wird. Erforderlichenfalls haben Sie Ihr Fahrzeug zu verwiegen.

Sie haben zudem für die regelmäßige Wartung des eingesetzten Fahrzeugs sowie für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsstermine zu sorgen. Das eingesetzte Fahrzeug ist stets in sauberem, technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

5. Die Fahrzeuge sind je nach Anforderung mit Telefon, Telematik- und Gefahrgutausrüstung auszustatten.

6. Sie sind verpflichtet, die Frachtpapiere auf Übereinstimmung mit den Frachtstücken hinsichtlich Stückzahl der Colli, Zeichen, Beschaffenheit und Nummern zu überprüfen. Differenzen sind sofort schriftlich zu vermerken und vom Belader gegenzeichnen zu lassen.

III. Fahrpersonal

1. Das eingesetzte Fahrpersonal muss an der Be- und Entladestelle höflich und korrekt auftreten.

2. Das eingesetzte Fahrpersonal muss alle Voraussetzungen erfüllen, um Beförderungen aus bzw. in Sicherheitsbereiche (z. B. Flughafengelände) durchführen zu können.

IV. Auskunfts- und Mitteilungspflicht

1. Sie sind verpflichtet, uns auf Anfrage Auskunft über das Gut und den Sendungsstatus zu erteilen.

2. Begleitscheine, Lieferscheine sowie sonstige mitzuführende Dokumente bzw. Informationen sind von Ihnen vor Fahrtantritt auf Vollständigkeit zu prüfen. Bei Problemen im Zusammenhang mit der Transportdurchführung (z. B. Abweichung zwischen Gut und Frachtdokumenten, Beförderungs- und Ablieferungshindernissen, Verzögerungen, etc.) haben Sie uns unverzüglich zu benachrichtigen.

V. Standgeld

Solange die Wartezeit auf die Be- und Entladung insgesamt 24 Stunden nicht überschreitet, besteht kein Anspruch auf Standgeld. Sie haben sich auf den Frachtpapieren (z. B. Frachtbrief, Lieferschein) die Wartezeit vom zuständigen Personal der betreffenden Be- und Entladestelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VI. Haftungserweiterung

Bei innerdeutschen Transporten haften Sie abweichend von § 431 HGB bei Verlust oder Beschädigung des Gutes in Höhe von 40 Rechnungseinheiten pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.

VII. GMP-Transport

Wenn in dem Transportauftrag auf GMP verwiesen wird, sind Sie verpflichtet, den Transport nach den GMP-Richtlinien durchzuführen und die erforderlichen Belege wie z. B. (Reinigungszertifikat, Kontrollplan über die letzten drei Vorrachten) vor der Beladung per Email an uns zu senden.

VIII. Lademitteltauschvereinbarung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Sie Ladehilfsmittel (z. B. Europaletten, Gitterboxen, Ladehölzer, Keile, Verladewinkel, etc.) sowohl an der Beladestelle als auch beim Empfänger Zug-um-Zug zu tauschen. Sie müssen sich den Tausch wie auch einen Nichttausch vom Belader bzw. Empfänger schriftlich (z. B. auf Frachtbrief, Lieferschein, etc.) bestätigen lassen. Bei Nichttausch ist der Grund für den Nichttausch schriftlich zu vermerken. Werden die Ladehilfsmittel durch Ihr Verschulden nicht oder nicht in vollem Umfang getauscht, haben Sie dies innerhalb von 20 Werktagen ab Ladetag eigenverantwortlich nachzuholen. Sofern Sie die Ladehilfsmittel innerhalb obiger Frist nicht tauschen oder zurückführen, sind Sie uns zum Schadensersatz verpflichtet. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die nicht getauschten Ladehilfsmittel in Höhe von € 20,00 netto je Palette sowie in Höhe von € 92,00 netto je Gitterbox zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 12,50 netto in Rechnung zu stellen. Der Schadensersatz ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn Sie nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Nachweis bzw. die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

IX. Abrechnung

1. Eine Abrechnung auf Gutschriftbasis gilt als vereinbart. Gutschriften werden erst nach Erhalt der quittierten Ablieferbelege und Lademittelscheine (sofern ein Lademitteltausch geschuldet war) erstellt. Diese müssen Sie über unser Webportal uploaden. Den dafür erforderlichen Link entnehmen Sie unserem Transportauftrag. Die Frachtunterlagen müssen binnen 14 Werktagen ab Ablieferung bei uns vorliegen. Bei verspäteter Vorlage, fehlenden Ablieferbelegen oder unzureichenden Angaben in diesen, behalten wir uns vor, Ihre Frachtrechnung um 25,00 EUR netto zu kürzen. Es werden nur Ablieferbelege mit einer Scanqualität 800x800 dpi akzeptiert. Wir behalten uns das Recht vor, in Einzelfällen Originalbelege anzufordern.

2. Bei Frachtstornierungen unsererseits können von Ihnen keine Vergütungs- bzw. Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

3. Wir sind Ihr Vertragspartner, wir akzeptieren keine Abtretung von Forderungen, insbesondere keine Abtretungen an Factoring-Unternehmen.

4. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass wir bei Zahlung fälliger Gutschriften unsere Gegenrechnungen jeglicher Art (z.B. wegen nicht getauschter Ladehilfsmittel, Schadensersatzforderungen, Frachtforderungen, usw.) in Abzug bringen dürfen.

X. Konventionalstrafe

Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Sie bzw. von Ihnen eingesetzte Partnerunternehmen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar, z.B. über oder für Dritte, geschäftlichen Kontakt zu unseren Kunden bzw. Auftraggebern aufnehmen. Sie, Ihre Mitarbeiter sowie die mit Ihnen zusammenarbeitenden Partnerunternehmen sind verpflichtet, jegliche Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und unseren Kunden bzw. Auftraggebern zu beeinträchtigen. Nach Beendigung dieses Vertrages gelten die vorstehenden Kundenschutzbestimmungen für die Dauer von 6 Monaten fort. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Entgelt für die Frachtleistung eine angemessene Entschädigung für die vertragliche sowie nachvertragliche Kundenschutzvereinbarung beinhaltet. Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Kundenschutzvereinbarung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR fällig.

XI. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist 94315 Straubing, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist.